

P & D GmbH
Paul-Stähle-Straße 21-23
73614 Schorndorf

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen regeln die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsschließenden über den Verkauf. Abweichende Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse, selbst wenn sie nicht noch einmal besonders vereinbart werden. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer dieser Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unsere Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge unverbindlich. Kalkulationsfehler berechtigen uns zum Rücktritt oder zur Preiserhöhung. Wir behalten uns eine nachträgliche Erhöhung der Preise vor, wenn nach dem Abschluss die Werkstoffpreise oder die Löhne steigen oder sonstige Umstände eintreten, die wir nicht zu vertreten haben. Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Einrichtungen für die Ausführung eines Auftrages bleiben stets unser Eigentum. Der Auftraggeber hat darauf keinen Anspruch, selbst wenn wir ihm einen Anteil der Kosten berechnen.

2. Lieferung

Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Auch durch unsere Vertreter getätigte Verkäufe gelten von uns erst dann als angenommen, wenn wir sie entweder schriftlich bestätigt oder ohne weiteres durch Lieferung ausgeführt haben. Änderungen der Lieferung und technischen Ausführungen sind insoweit zulässig, als der hierdurch bezweckte Erfolg unserer geschuldeten Leistung nicht beeinträchtigt wird. Soweit dadurch Preiserhöhungen notwendig werden, sind diese vorher mit dem Besteller zu vereinbaren. Für den Zeitpunkt der Lieferung zulässige Nachberechnungen, Preiserhöhungen und Abgaben gelten als vereinbart.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages und der Einigung über die Ausführungsart unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sie beginnt von neuem zu laufen oder kann von uns anderweitig festgesetzt werden, wenn auf Wunsch des Bestellers Änderungen vereinbart werden. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Versendung aus dem Lieferwerk oder dem Lager ohne unser Verschulden unmöglich ist. Dies gilt auch für den Fall der Selbstabholung. Wir bleiben bemüht, die vereinbarte Lieferzeit einzuhalten, lehnen jedoch Schadenersatzansprüche jeder Art oder Zinsvergütung für verspätete Lieferung ab. Bei Überschreitung der Lieferung muss der Besteller uns zur Lieferung eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist, kann er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet war. Bei unverschuldetem Unvermögen von uns oder unseren Lieferanten sowie bei höherer Gewalt fällt das Rücktrittsrecht fort: Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich Mehrwertsteuer, auch bei Angeboten mit „Festpreis“. Sie sind für Nachbestellungen unverbindlich. Alle Nebenkosten, die auf Sonderwünschen des Bestellers beruhen, gehen zu dessen Lasten.

Wir verlangen bei Warenlieferung: Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt bzw. Lieferung oder innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto. Zusätzlich können beidseitig individuelle Vereinbarungen Vertraglich getroffen werden.

Zahlungsanweisungen/ Wechsel, Schecks und andere Wertdokumente werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an erfüllungsstatt unter Berechnung aller Einziehung und Diskontspesen angenommen. Weiterbegebung und Prolongation gelten ebenfalls nicht als Erfüllung. Gegen unsere Ansprüche kann der Besteller nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen oder den aus dem Eigentumsvorbehalt sich ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder der Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand und wir sind berechtigt, sofort seine Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu fordern. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten tragen der Besteller/Unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtungen sind wir berechtigt, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestens zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Besteller auf seine Gesamtschuld gutgeschrieben. Ein etwaiger Überschuss wird ihm ausgezahlt. Gegenüber den Ansprüchen aus dem Eigentumsvorbehalt kann sich der Besteller nicht darauf berufen, dass er den Kaufgegenstand aus irgendwelchen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes, benötige.

4. Beanstandungen

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Empfang schriftlich vorzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

5. Gewährleistung

Für Mängel in Lieferung die nachweisbar infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes eintreten, haften wir nur in der Weise, dass wir den Liefergegenstand bzw. die schadhafte Teile nach unserem pflichtgemäßen Ermessen ausbessern, auswechseln oder neu liefern. Die Ansprüche aus dieser Mängelhaftung verjähren aber 3 Monate nach Lieferung, wenn sie uns bis dahin nicht schriftlich aufgezeigt sind. Erfolgt die Nachbesserung nicht rechtzeitig, so kann der Käufer nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen Minderung des Kaufpreises verlangen oder falls der Liefergegenstand infolge des Mangels unbrauchbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht.

6. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Soweit wir neben den Warenlieferungen Lohnarbeiten vornehmen, sichert das Eigentum an den gelieferten Waren auch unsere Forderungen aus Lohnarbeiten. Zur Sicherung unserer Ansprüche aus der Ausführung von Lohnarbeiten überträgt uns der Auftraggeber das Eigentum an den gelieferten Materialien, das im Zeitpunkt der Übergabe der Materialien auf uns übergeht. Durch Verarbeitung der Materialien erwerben wir gemäß § 950 BGB das Eigentum an den von uns bearbeiteten Teilen. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, muss uns der Käufer unverzüglich melden;

Der Käufer kann die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes bis auf Widerruf veräußern. Veräußert der Käufer die von uns gelieferten Waren, so tritt er hierdurch schon jetzt, bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen und Lohnarbeiten die gesamten, ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Die abgetretenen Forderungen werden wir, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen.

Der Käufer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen seine Abnehmer mitzuteilen und diesen die Abtretung der Forderungen anzuzeigen. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst, wenn unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der Einlösung von Wechseln und Schecks erfüllt sind.

7. Technische Beratung

Alle Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen von technischen Beratungen sind unverbindlich, es sei denn, dass Gegenteiliges schriftlich bestätigt wurde. Für die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne usw. behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unser Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind an uns zurückzugeben, wenn ein Vertrag über die entsprechende Ausführung nicht zustande kommt.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Bestellers, die Lieferung um die Dauer der Behinderung einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, einerlei, ob sie bei uns oder unseren Unterlieferanten eintreten.

9. Gefahrenübergang und Versand

Die Lieferung erfolgt unversichert für Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn freie Lieferung vereinbart ist. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr, auch bei Teillieferungen oder Lieferungen in unseren Fahrzeugen, auf den Besteller über. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder infolge von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, verzögert, so tritt der Gefahrenübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft ein.

Verpackung und Auswahl des Transportweges und des Transportmittels sind unter Ausschluss einer Haftung unserem Ermessen überlassen. Bei Beförderung mit unseren Fahrzeugen haften wir nur für mindestens grobfahrlässiges Verhalten unseres Personals.

10. Erfüllungsort ist Schorndorf

Gerichtsstand ist das für Schorndorf zuständige Amts- oder Landgericht. Für das Lieferverhältnis ist deutsches Recht maßgebend.

Stand:Schorndorf, 01.10.2018